

Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen der PBW - Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH mit Widerrufsbelehrung und Datenschutzerklärung

Diese allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen mit Widerrufsbelehrung und Datenschutzerklärung (im folgenden „EB“ genannt) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen („Parkplatznutzer“, „Nutzer“) und der Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH („PBW“), Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, USt-IdNr.: DE 168369414.

A. Allgemeiner Teil

I. Vertragsabschluss

1. Der Antrag des Parkplatznutzers auf Erteilung einer Dauerparkberechtigung oder einer Parkerlaubnis kann online oder schriftlich erfolgen.
2. Mit der Bereitstellung des Online-Systems MyPBW zur Beantragung einer Dauerparkberechtigung oder einer Parkerlaubnis und Verwaltung der Daten des Parkplatznutzers macht die PBW dem Parkplatznutzer noch kein rechtsverbindliches Angebot, sondern gibt ihm unverbindlich die Möglichkeit, eine Dauerparkberechtigung oder eine Parkerlaubnis zu beantragen.
3. Ein Vertrag über die Erteilung einer Dauerparkberechtigung oder einer Parkerlaubnis kommt mit der Annahmeerklärung der PBW zustande.
4. Erfolgt der Vertragsantrag des Parkplatznutzers online, gibt der Parkplatznutzer durch Betätigen des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ ein rechtsverbindliches Angebot zum Erwerb einer Dauerparkberechtigung oder einer Parkerlaubnis ab.
5. Der Parkplatznutzer erhält von der PBW unverzüglich per E-Mail eine Bestätigung des Eingangs des Angebots. Diese Bestätigung stellt jedoch noch nicht die Annahme des Angebots durch die PBW dar.
6. Die PBW nimmt das Angebot an, indem sie den Parkplatznutzer zeitnah per E-Mail über das Zustandekommen des Vertrags informiert. Die Annahmeerklärung der PBW kann stattdessen auch konkludent, z.B. durch Übersendung eines Zugangsmittels erfolgen. Zugangsmittel werden in der Regel postalisch versendet. Die zeitliche Dauer des Postwegs liegt nicht im Einflussbereich der PBW.
7. Der Parkplatznutzer kann sein Angebot im Rahmen seines unten unter Teil D. dieser EB dargestellten Widerrufsrechts widerrufen.
8. Für bestimmte Parkierungsobjekte bietet die PBW Parkplatznutzern an, sich mit ihrem Kundenkonto auf einer Warteliste für eine Dauerparkberechtigung oder einer Parkerlaubnis vormerken zu lassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme auf die Warteliste. Durch die Aufnahme auf die Warteliste bekunden die wartelistenberechtigten Personen ihr Interesse an einem Vertragsabschluss. Die Aufnahme auf die Warteliste ist kostenlos und unverbindlich. Aus der Aufnahme auf die Warteliste erwächst kein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrags. Aus der Aufnahme auf die Warteliste erwächst auch kein Anspruch auf eine vorrangige Berücksichtigung bei der Vergabe einer Dauerparkberechtigung/Parkerlaubnis oder darauf bei der Vergabe eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Auskünfte über die Platzierung auf der Warteliste werden nicht erteilt.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Erteilung einer Dauerparkberechtigung oder einer Parkerlaubnis gegen die Entrichtung eines bestimmten Entgelts.
2. Nicht Vertragsgegenstand sind Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn Personal der PBW vor Ort ist, das Parkierungsobjekt mit einer Videoanlage ausgestattet ist oder sonstige technische oder personelle Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, übernimmt die PBW keine Verpflichtung zum Schutz des Parkplatznutzers und der abgestellten Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte.
3. Die Dauerparkberechtigung/Parkerlaubnis berechtigt den Parkplatznutzer während der Vertragslaufzeit und der geltenden Öffnungszeiten zur Abstellung seines Fahrzeugs mit dem im Antrag auf Erteilung der Parkberechtigung oder Parkerlaubnis angegebenen amtlichen Kfz-Kennzeichen auf der verfügbaren Stellfläche.
4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht nur soweit dies ausnahmsweise vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Der Parkplatznutzer hat bei baulichen Maßnahmen notwendige kurzzeitige baubedingte Inanspruchnahmen der Stellflächen zu dulden. Dem Parkplatznutzer wird in diesem Fall auf gesonderten schriftlichen Antrag hin das insoweit zu viel geleistete Entgelt anteilig von der PBW erstattet.

III. Kundenkonto

1. Um Zugang zu den Funktionen des Online-Systems der PBW zu erhalten, muss der Parkplatznutzer ein Kundenkonto einrichten. Beim Abschluss von Papierverträgen berechtigt der Parkplatznutzer die PBW, die Kunden-/Vertragsverwaltung auf das Online-System umzustellen. Mit dem Abschluss des Papiervertrags stimmt der Parkplatznutzer der Umstellung auf das Online-System zu. Zum Zeitpunkt der Umstellung auf das Online-System erhält der Parkplatznutzer von der PBW eine Benachrichtigung.
2. Der Parkplatznutzer muss die zur Einrichtung des Kundenkontos und zum Vertragsabschluss abgefragten Daten (E-Mail-Adresse, Vor- und Nachname, Postanschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Kundengruppe, Kfz-Kennzeichen, Kontodaten) richtig und vollständig angeben. Die verpflichtend anzugebenden Daten sind im Internet durch farbliche Hinterlegung kenntlich gemacht. Alle übrigen Angaben sind freiwillig. Ändern sich die angegebenen Daten nach der Einrichtung des Kundenkontos, so ist der Parkplatznutzer verpflichtet, diese Angaben in seinem Kundenkonto unverzüglich zu korrigieren.
3. Im Kundenkonto werden personenbezogene Daten des Parkplatznutzers hinterlegt. Der Schutz der personenbezogenen Daten der Parkplatznutzer ist der PBW ein wichtiges Anliegen. Wichtige Informationen hierzu sind der **Datenschutzerklärung** (s. Teil D dieser EB) zu entnehmen.
4. Bei der Einrichtung des Kundenkontos legt der Parkplatznutzer ein Passwort für das Kundenkonto fest. Ein Zugriff auf das Kundenkonto ist nur mit diesem Passwort möglich. Der Parkplatznutzer darf sein Passwort Dritten nicht mitteilen und ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Parkplatznutzer ist verpflichtet, die PBW umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, wenn es Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Kundenkontos durch Dritte gibt. Die PBW wird das Passwort nicht an Dritte weitergeben und den Parkplatznutzer nie per E-Mail oder Telefon nach seinem Passwort fragen.
5. Der Parkplatznutzer haftet für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung des Kundenkontos vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Parkplatznutzer einen etwaigen Missbrauch seines Kundenkontos nicht zu vertreten hat.

IV. Vertragsdauer und Vertragstypen

1. Verträge über die Nutzung von Parkflächen können mit verschiedener Vertragslaufzeit abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt drei Monate. Die jeweilige Vertragslaufzeit ist dem jeweiligen Antrag zu entnehmen.
2. Insbesondere sind folgende Vertragslaufzeiten zu unterscheiden:
 - Unbefristeter Vertrag: Unter einem unbefristeten Vertrag versteht man einen Vertrag mit unbefristeter Vertragslaufzeit.
 - Befristeter Vertrag: Unter einem befristeten Vertrag versteht man einen Vertrag, der für einen bestimmten, bei Vertragsschluss vereinbarten Zeitraum fest abgeschlossen wird.
3. Für besondere Personengruppen wird eine Dauerparkberechtigung/Parkerlaubnis zu besonderen Konditionen angeboten. Diese Konditionen sind ausschließlich für Mitglieder der jeweiligen Personengruppe (z.B. Landesbedienstete, Studierende, Mitglieder einer Fahrgemeinschaft) verfügbar. Einzelheiten hierzu sind in Teil B. Besonderer Teil dieser EB geregelt.

V. Vertragsentgelt / Bezahlmöglichkeit

1. Das Vertragsentgelt ist jeweils zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. eines jeden Jahres, d.h. kalendervierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Bei Vertragsschluss und -beginn während eines laufenden Kalendervierteljahrs wird das für das bereits laufende Kalendervierteljahr zu entrichtende Entgelt zeitanteilig berechnet. Wird ein Vertrag bis zum 10. Kalendertag des Monats in dem der Vertragsbeginn liegt, abgeschlossen, wird die erste Rate zum 15. Kalendertag des Monats des Vertragsbeginns zur Zahlung fällig. Bei einem späteren Vertragsschluss wird die erste Rate zum 15. Kalendertag des Folgemonats zur Zahlung fällig.
3. Verlangt der Parkplatznutzer abweichend von der kalendervierteljährlichen Fälligkeit eine monatliche Zahlung wird das Vertragsentgelt monatlich zum 15. Kalendertag fällig und der Parkplatznutzer hat zur Abgeltung des erhöhten Bearbeitungsaufwandes pro Monat ein gesondertes Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 2,-- inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten.
4. Der Vertrag gilt als Rechnung. Bei zusätzlich verlangten Rechnungen bzw. Entgeltbescheinigungen wird jeweils ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 5,-- inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.
5. Das Entgelt ist auf Kosten des Parkplatznutzers, insbesondere nach Maßgabe von Ziffer V.7. dieser EB, zu den in Ziffer V.1. bis V.3. dieser EB genannten Fälligkeitsdaten auf ein Geschäftskonto der PBW zu überweisen. Alternativ kann der Parkplatznutzer der PBW ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen.
6. Erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift Mandat gilt folgendes:
 - a) Das Entgelt wird mit Fälligkeit vom angegebenen Konto eingezogen.
 - b) Fällt das Einzugsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt der Zahlungseinzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
 - c) Rücklastgebühren des Kreditinstituts, die der Parkplatznutzer zu vertreten hat (z.B. bei unrichtigen oder unleserlichen Angaben sowie bei Änderung der Bankverbindung ohne vorherige, rechtzeitige Anzeige oder bei nicht ausreichender Kontodeckung) sind der PBW vom Parkplatznutzer zu erstatten. Die Erstattung erfolgt durch Zahlungseinzug zum 15. des Folgemonats.
 - d) Wird der Zahlungseinzug wegen fehlender Kontodeckung vom Kreditinstitut nicht ausgeführt, führt die PBW den Zahlungseinzug zum 15. des Folgemonats erneut durch. Schlägt auch dieser Zahlungseinzug fehl oder ist das angegebene Konto gesperrt, kann die PBW die weitere Durchführung des Einzugs des Entgelts auf Basis des SEPA-Lastschrift-Mandats ablehnen.
7. Erteilt der Parkplatznutzer das SEPA-Lastschrift-Mandat nicht oder widerruft er ein bestehendes SEPA-Lastschrift-Mandat oder lehnt die PBW die Teilnahme des Parkplatznutzers am SEPA-Lastschrift Mandat gemäß Ziffer V. 6.d) dieser EB ab, hat der Parkplatznutzer die Zahlung gemäß Ziffer V.5. Satz 1 EB vorzunehmen und zur Abgeltung des erhöhten Bearbeitungsaufwandes je Zahlung ein gesondertes Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 3,-- inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Dem Parkplatznutzer ist gestattet, einen gegebenenfalls geringeren Schaden nachzuweisen.
8. Der Parkplatznutzer kann bezüglich des zu entrichtenden Entgelts nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
9. Sind Sonderkonditionen vorgesehen, kann die PBW die Vorlage entsprechender Nachweise fordern (Bsp.: Studierende, Landesbedienstete). Legt der Parkplatznutzer die entsprechenden Nachweise nicht vor, ist er nicht berechtigt, Sonderkonditionen in Anspruch zu nehmen.

VI. Preisanpassungen

1. Die PBW kann das Entgelt mit Zustimmung des Nutzers einvernehmlich anpassen bzw. die Verträge von Nutzern die einer Preisanpassung nicht zustimmen nach Ziffer VII.1. dieser EB kündigen.
2. Darüberhinaus kann die PBW das Entgelt bis zur Höhe des ortsüblichen Vergleichsentgelts anpassen, wenn das Entgelt in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Eine Anpassung des Entgelts kann frühestens ein Jahr nach der letzten Erhöhung des Entgelts unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
 - Das ortsübliche Vergleichsentgelt ist von der PBW aus den üblichen Parkentgelten, die in der Gemeinde, in der das betreffende Parkierungsobjekt gelegen ist, oder einer vergleichbaren Gemeinde für Parkraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Durchschnitt in den letzten vier Jahren vereinbart oder geändert worden sind, zu ermitteln.
 - Das Entgelt darf sich innerhalb von drei Jahren um nicht mehr als 20 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).
 - Die Anpassung des Entgelts ist gegenüber dem Parkplatznutzer in Textform zu erklären (Anpassungserklärung) und zu begründen. Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf einen Parkentgeltsspiegel (z.B. Einstellpreise des Bundesverbands Parken e.V.), ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder entsprechende Parkentgelte für einzelne vergleichbare Parkierungsobjekte; hierbei genügt die Benennung von drei Parkierungsobjekten. Die Bezugnahme auf einen Parkentgeltsspiegel der Spannen enthält, stellt eine ausreichende Begründung im Sinne dieser Regelung dar, wenn das verlangte Entgelt innerhalb der dort genannten Spanne liegt.
 - Die Entgeltanpassung wird mit Beginn des dritten Kalendermonats nach Zugang der Anpassungserklärung oder einem späteren in der Anpassungserklärung genannten Zeitpunkt wirksam.
 - Im Falle einer Anpassung des Entgelts nach dieser Ziffer VI.2. kann der Parkplatznutzer bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Anpassungserklärung diesen Vertrag gegenüber der PBW außerordentlich mit Wirkung zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Anpassungserklärung kündigen. Kündigt der Parkplatznutzer, so tritt die Entgeltanpassung nicht ein.
3. Unbeschadet des Vorstehenden, ist die PBW berechtigt, das zu entrichtende Entgelt bei einer Umsatzsteuererhöhung entsprechend anzupassen.

VII. Kündigungsmöglichkeiten

1. Unbefristete Verträge können mit Monatsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs beiderseits gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bei unbefristeten und befristeten Verträgen unberührt. Die PBW ist insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Parkplatznutzers gegen diese EB, Missbrauch des Zugangsmittels (Dauerparkkarte/Zugangskarte, Guthabekarte, Tagesparkkarte, Schlüssel etc.) sowie mehrfachem Zahlungsverzug trotz Mahnung zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
3. Bei Verträgen, die auf bestimmte Zeit geschlossen wurden, ist eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit beiderseits ausgeschlossen.
4. Kündigungen, die nicht über MyPBW erfolgen, bedürfen der Schriftform.

VIII. Gebote und Verbote

1. Die Nutzung eines Parkierungsobjekts ist nur mit gültiger Parkberechtigung/Parkerlaubnis der PBW und nur für Kraftfahrzeuge mit dem im Antrag angegebenen amtlichen Kfz-Kennzeichen erlaubt. Der Zugang zu den Stellplätzen erfolgt, sofern die Parkierungsanlage nicht frei zugänglich ist, durch die Nutzung des ausgegebenen Zugangsmittels, insbesondere einer Dauerparkkarte/Zugangskarte oder eines Schlüssels oder durch automatische Kennzeichenerfassung (Speicherung und Abgleichung des angegebenen Kfz-Kennzeichens an der Ein- und Ausfahrt; die Kfz-Kennzeichen müssen deswegen stets gut lesbar und befreit sein von grobem Schmutz, Schnee und Eis etc.).
2. Änderungen des Kfz-Kennzeichens sind der PBW umgehend mitzuteilen.
3. Zugangsmittel für die Parkierungsanlage sind aus Sicherheitsgründen auch bei geöffneter Schranke oder bei geöffnetem Tor einzusetzen.
4. Ausgegebene Zugangsmittel (Dauerparkkarte/Zugangskarte, Guthabekarte, Schlüssel, Folientransponder etc.) und Berechtigungsausweise sind nicht übertragbar. Bei Fahrgemeinschaften gemäß dem Besonderen Teil B. Ziffer XXV. dieser EB sind die Mitglieder der Fahrgemeinschaft jedoch berechtigt, das für die Fahrgemeinschaft ausgegebene Zugangsmittel für alle im Antrag anhand des amtlichen Kfz-Kennzeichens identifizierten Fahrzeuge zu verwenden. Ziffer XXV. Nr. 2 dieser EB bleibt unberührt.

5. Die Räumung von Schnee und Eis wird auf die Hauptzufahrtswege und die Hauptzugangswege beschränkt.
6. Im Parkierungsobjekt darf nur im Schrittempo gefahren werden.
7. Ausnahmslos verboten ist:
 - a. das Reparieren oder die Reinigung von Kfz,
 - b. das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
 - c. das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie Hupen,
 - d. das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor,
 - e. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - f. der Aufenthalt unberechtigter Personen sowie der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus,
 - g. Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - h. das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze,
 - i. das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Fahrgassen, Brandschutzzonen, Rettungswegen und Zufahrten,
 - j. das Parken auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen wie Frauenparkplätzen, Elektroladepunkten, Dauerparkplätzen und reservierten Parkplätzen, ohne dass eine entsprechende Berechtigung besteht,
 - k. das Parken auf Behindertenstellplätzen, ohne das gut sichtbare Ausliegen einer entsprechenden Parkberechtigung hinter der Frontscheibe des geparkten Pkws,
 - l. das Abstellen von und die Nutzung durch Lastfahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht über 2,8 t, Pkw-Anhängern sowie von einspurigen Fahrzeugen (z.B. Motorrad, Fahrrad, Cityroller), Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen und Sportgeräten,
 - m. das Abstellen von und die Nutzung durch Kfz ohne Haftpflichtversicherung (§ 23 FZV), ohne amtliches Kfz-Kennzeichen (§ 21 FZV) oder ohne gültige amtliche Prüfplakette (§ 29 StVZO),
 - n. die festgelegte Höchsteinstelldauer zu überschreiten, ohne dass mit der PBW ein gültiger Vertrag diesbezüglich geschlossen wurde,
 - o. das Abstellen von mehr als einem Fahrzeug pro Stellplatz,
 - p. das nicht durch die Verkehrslage bedingte oder auf Anweisung der PBW erfolgte Halten außerhalb entsprechend gekennzeichnete Bereiche.
 - q. das Belegen von zwei oder mehr Stellplätzen mit einem Kfz.
8. Der Parkplatznutzer hat auf ausgegebenen Berechtigungsausweisen das Kfz-Kennzeichen einzutragen und den Berechtigungsausweis gut sichtbar an der Frontscheibe zu befestigen. Bei Fahrgemeinschaften sind alle Kfz-Kennzeichen in die ausgegebenen Berechtigungsausweise einzutragen.
9. Stellt der Parkplatznutzer ein anderes als das im Antrag mittels Angabe des amtlichen Kfz-Kennzeichens näher bezeichnete Fahrzeug (z.B. Fahrzeug mit anderem Kennzeichen oder abgemeldetes Fahrzeug) ein oder nutzt der Parkplatznutzer mehrere Parkplätze (z.B. durch Einfahren mit mehreren Fahrzeugen) oder belegt der Parkplatznutzer auf sonstige Art und Weise einen Stellplatz der Parkierungsanlage, ohne hierzu berechtigt zu sein, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 EUR/Verstoß/Tag für jeden unzulässig in Anspruch genommenen Stellplatz zu bezahlen.
10. Die PBW ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkierungsobjekt zu entfernen.
11. Anweisungen der Beschäftigten und Weisungsbefugten der PBW sowie Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu befolgen.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IX. Verstöße, Vertragsstrafe, Abschleppen

1. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen ein in diesen EB unter Ziffer VIII. Nr. 7. EB genanntes Verbot bzw. stellt der Kunde ein Fahrzeug schuldhaft entgegen der in diesen EB unter Ziffer VIII. Nr. 7. EB genannten Verbote ab, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € / Verstoß zu entrichten.
2. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen ein in diesen EB unter Ziffer VIII. Nr. 9. EB genanntes Verbot bzw. stellt der Kunde sein Fahrzeug schuldhaft unter Verstoß gegen ein in diesen EB Ziffer VIII. Nr. 9. EB ab, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 €/Verstoß zu entrichten.
3. Diese EB enthalten weitere strafbewährte Verstöße die im Besonderen Teil B. dieser EB bei der jeweiligen Regelung dargestellt sind.
4. Vertragsstrafen sind sofort zur Zahlung fällig.
4. Wird ein Verstoß über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage begangen (Mehrfachverstoß), so werden die jeweiligen Vertragsstrafen für jeden Kalendertag zur Zahlung fällig und als Einzelstrafen nebeneinander geschuldet. Schuldet der Kunde gemäß den vorstehenden Ziffern mehrere Vertragsstrafen, ist insgesamt eine Vertragsstrafe von höchstens EUR 1.000,00 geschuldet (Höchstvertragsstrafe).
5. Anstelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus Ziffer IX.1. und 2. Dieser EB ist die PBW berechtigt, das Kfz des Kunden auf dessen Kosten zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, insbesondere das Fahrzeug des Kunden auf seine Kosten abschleppen oder umsetzen zu lassen. In solchen Fällen wird das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums über die Abschleppmaßnahme und den neuen Standort informiert. Die PBW behält sich vor, ihre Forderung gegen den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeugs aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich aller Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen die entstandenen Kosten in eigenem Namen bei dem Kunden geltend; gleiches gilt für eine eventuelle Einziehung bzw. gerichtliche Geltendmachung. Das Abschleppunternehmen stellt dem Fahrzeugführer/-halter eine Rechnung über die angefallenen Kosten der Abschleppmaßnahme aus. Die Herausgabe erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten. Es gilt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bis zur vollständigen Bezahlung der Abschleppkosten.
6. Eventuelle Ansprüche der PBW, die über die in diesen EB genannten Ansprüche hinausgehen, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung sowie auf Anzeigenerstattung bleiben unberührt.

X. Zugangsmittel

1. Der Parkplatznutzer ist zu einem sorgsamem Umgang mit dem Zugangsmittel (Dauerparkkarte/Zugangskarte, Schlüssel, Folientransponder etc.) verpflichtet. Insbesondere ist das Zugangsmittel vor Verschmutzung, Verformung sowie Beschädigung zu schützen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist das Zugangsmittel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, an die PBW oder die ausgebende Dienststelle zurückzugeben. Handelt es sich bei dem Zugangsmittel um einen Folientransponder, entfällt die Rückgabepflicht nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Bei Verlust, Beschädigung oder – mit Ausnahme der Folientransponder – nicht fristgemäßer Rückgabe des Zugangsmittels ist der Parkplatznutzer verpflichtet, an die PBW die folgende Aufwandsentschädigung zu bezahlen, es sei denn er hat den Verlust, die Beschädigung oder die nicht fristgemäße Rückgabe nicht zu vertreten:
 - a. Dauerparkkarte/ Zugangskarte/ Guthabekarte/ Tagesparkkarte/ Transponder (Chip, Anhänger o.ä.) = EUR 25,--
 - b. Schlüssel = EUR 60,--
 - c. Handsender = EUR 70,--
 - d. Folientransponder (Aufkleber) = EUR 15,--
2. Der Parkplatznutzer ist berechtigt, einen geringeren Schaden, die PBW ist berechtigt, einen höheren Schaden gegebenenfalls nachzuweisen. Der Verlust eines Zugangsmittels ist vom Parkplatznutzer unverzüglich gegenüber der PBW anzuzeigen.

XI. Einstellzeiten

Der Parkplatznutzer kann sein Fahrzeug nur während der vor Ort ausgehängten Öffnungszeiten in die Parkieranlage verbringen oder aus dieser ausfahren, es sei denn, es sind abweichende Einstelzeiten vereinbart.

XII. Haftung der PBW

1. Die PBW haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die PBW haftet unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die PBW haftet dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Parkplatznutzer vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist die Haftung nach dieser Ziffer der EB bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
3. Im Übrigen ist jede Haftung der PBW, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
4. Die Parkplätze werden nicht überwacht. Für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte wird keine Haftung übernommen.
5. Die Räumung von Schnee und Eis wird auf die Hauptzufahrtswege beschränkt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

XIII. Haftung des Parkplatznutzers

1. Der Parkplatznutzer haftet für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage.
2. Der Parkplatznutzer haftet außerdem für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der PBW oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.

XIV. Schadensmeldung und Reklamation durch den Parkplatznutzer

1. Dem Parkplatznutzer obliegt es, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkieranlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden Personal der PBW vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen und dem Personal Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Parkplatznutzer ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei der PBW erfolgen
2. Bei nicht offensichtlichen Schäden obliegt es dem Parkplatznutzer, diese schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens anzuzeigen.
3. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Ansprüche des Parkplatznutzers wegen der Schäden ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von der PBW oder deren Beschäftigten verursacht wurden.

XV. Zurückbehaltungsrecht

Bei schuldhaftem Rückstand des Parkplatznutzers mit der Zahlung von mindestens einem Monatsentgelt ist die PBW berechtigt, dem Parkplatznutzer die Einfahrt in das Parkieranobjekt zu verweigern, bis der Parkplatznutzer alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der PBW erfüllt hat.

XVI. Online Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Die E-Mail-Adresse der PBW finden Sie im Impressum auf unserer Homepage www.pbw.de. Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

XVII. Änderungen der EB

Die Zustimmung des Parkplatznutzers zu einer Änderung dieser EB gilt als erteilt, wenn die PBW dem Parkplatznutzer die Änderung der EB mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist von zwei Monaten zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und ihn darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zur Änderung der EB als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder – bei Information über die Änderungen in Textform – in Textform (z.B. E-Mail) widerspricht.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser EB bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der EB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt, soweit vorhanden, die jeweilige gesetzliche Regelung.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgenden im Teil B dieser EB beschriebenen Vertragstypen und Regelungen gelten nur für Parkplatznutzer, die entsprechende Verträge mit der PBW abgeschlossen haben. Die Regelungen dieses Besondern Teils B. gelten vorrangig vor den oben unter A. enthaltenen Regelungen.

Zur Anwendung der in diesem Teil B getroffenen Regelungen, die an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kundengruppe wie z.B. Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg ("Landesbedienstete") und Studierende an bestimmten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg („Studierende“) anknüpfen, ist ein entsprechender Berechtigungsnachweis erforderlich. Die PBW behält sich vor, den Berechtigungsnachweis nicht nur bei Vertragsabschluss sondern auch bei Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Der Berechtigungsnachweis kann z.B. durch Legitimation über eine bestimmte E-Maildomain erbracht werden.

XIX. Verträge mit Landesbediensteten

1. Landesbedienstete im Sinne dieser EB sind Beamte im aktiven Landesdienst oder Angestellte des Landes Baden-Württemberg, die den Parkraum bei ihrer Arbeitsstelle nutzen.
2. Mit Landesbediensteten können unbefristete Dauerparkberechtigungsverträge, befristete Dauerparkberechtigungsverträge, Dauerparkverträge mit Guthaben- oder Tagesparkkartenüberlassung sowie befristete und unbefristete Parkerlaubnisverträge nach den Regelungen dieser EB geschlossen werden.
3. Jeder Landesbedienstete Parkplatznutzer darf bei der PBW maximal eine Dauerparkberechtigung oder Parkerlaubnis zu den Konditionen für Landesbedienstete beantragen bzw. erwerben. Für alle weiteren Parkberechtigungen oder Parkerlaubnisse gelten die Konditionen für Nichtlandesbedienstete (Privatparker).
4. Die Parkberechtigung/Parkerlaubnis darf ausschließlich von dem parkberechtigten Landesbediensteten (Parkplatznutzer) genutzt werden. Die Parkberechtigung/Parkerlaubnis ist nicht übertragbar. Wird die Parkberechtigung/Parkerlaubnis von einem anderen als dem Parkplatznutzer genutzt, kann die PBW den Vertrag fristlos kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung wird für den Zeitraum ab dem Beginn der Nutzung durch den anderen ein erhöhtes Parkentgelt fällig. Das erhöhte Parkentgelt beträgt das Doppelte des entsprechenden Standardtarifs für Nichtlandesbedienstete (Tarif für private Dauerparker), monatlich jedoch mindestens EUR 70,-- inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
5. Landesbediensteten steht zusätzlich zu den vorgenannten Kündigungsgründen bei Versetzungen und Abordnungen ein Sonderkündigungsrecht mit 14-tägiger Kündigungsfrist zum Kalendermonatsende zu.

6. Der Parkplatznutzer verpflichtet sich, sein Ausscheiden aus dem aktiven Landesdienst der PBW unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, kann die PBW den Vertrag fristlos kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung wird für den Zeitraum ab dem Ausscheiden aus dem aktiven Landesdienst ein erhöhtes Parkentgelt fällig. Das erhöhte Parkentgelt beträgt das Doppelte des entsprechenden Standardtarifs für Nichtlandesbedienstete (Tarif für private Dauerparker), monatlich jedoch mindestens EUR 70,-- inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
7. Sonderregelungen der einzelnen Dienststellen die Zugänglichkeit der jeweiligen Parkierungsanlage betreffend sind zu beachten.

XX. Parkerlaubnisvertrag mit Guthaben- bzw. Tagesparkkartenüberlassung für Landesbedienstete

1. Eine Parkerlaubnis gibt dem Nutzer für die Vertragslaufzeit die Möglichkeit seinen Pkw gegen Entrichtung eines bestimmten Entgelts im Vertragsparkierungsobjekt abzustellen. Hierzu erhält der Nutzer eine Zugangskarte in Form einer Guthaben- oder Tagesparkkarte. Über diese Zugangskarte erfolgt auch die Berechnung des Parkentgelts.
2. Die Parkerlaubnis verschafft dem Nutzer die Möglichkeit seinen Pkw im Rahmen der für die Inhaber einer Parkerlaubnis vorhandenen Kapazitäten zu dem vereinbarten Parkentgelt im Parkierungsobjekt abzustellen. Ein Recht darauf, einen freien Stellplatz im Parkierungsobjekt zu erhalten, gewährt die Parkerlaubnis nicht. Dem Nutzer wird im Einfahrtsbereich des Parkierungsobjekts angezeigt, ob für Inhaber einer Parkerlaubnis aktuell freie Kapazitäten im Parkierungsobjekt vorhanden sind. Ist das Kontingent für Inhaber einer Parkerlaubnis belegt, ist mit der Tagesparkkarte vorübergehend keine Einfahrt ins Parkierungsobjekt möglich. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt für andere Nutzergruppen (z.B. Dauerparker) freie Stellplätze im Parkierungsobjekt vorhanden sind.
3. Vom Landesbediensteten ist für die Parkerlaubnis quartalsweise ein Entgelt in bestimmter Höhe zu entrichten. Außerdem wird für jeden Parkvorgang ein bestimmtes Parkentgelt vor Ort zur Zahlung fällig.
4. Erhält der Landesbedienstete eine Guthabekarte kann er auf diese am Kassensystem im Vertragsparkierungsobjekt ein bestimmtes Guthaben aufladen, welches er zu einem vertraglich näher bestimmten Parkentgelt in diesem Parkierungsobjekt abparken kann. Unter abparken versteht man, dass pro Parkvorgang/Tag von der Guthabekarte des Parkplatznutzers ein bestimmtes Parkentgelt abgebucht wird.
5. Erhält der Landesbedienstete eine Tagesparkkarte, kann er mit dieser in das Parkierungsobjekt ein- und ausfahren. Eine Ausfahrt ist nur möglich wenn zuvor an den Kassensystem vor Ort ein vertraglich näher bestimmtes Parkentgelt entrichtet wurde.
6. Nach dem Bezahlvorgang hat der Nutzer die Parkierungsanlage unverzüglich mit seinem Kfz über die Ausfahrt zu verlassen. Andernfalls wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
7. Für eine ordnungsgemäße Abrechnung des Parkentgelts sind Guthaben- und Tagesparkkarten bei jeder Ein- und Ausfahrt vor das dortige Lesegerät der Parkgarage zu halten, auch wenn die Schranke einmal offen stehen sollte. Hält der Nutzer die Karte bei der Ausfahrt nicht ordnungsgemäß vor, kann dies dazu führen, dass das Entgelt auch nach der Ausfahrt weiter berechnet wird. Das erhöhte Entgelt ist in diesem Fall vom Nutzer zu bezahlen, es sei denn der Nutzer hat das nicht ordnungsgemäße Verhalten der Karte nicht zu vertreten. Der Kunde hat gegenüber der PBW keinen Anspruch auf Rückzahlung eines geleisteten erhöhten Entgelts.
8. Eine nicht ordnungsgemäße Nutzung der Guthabekarte kann zu einem Verlust des auf der Guthabekarte gespeicherten Guthabens führen. Durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße Nutzung verursachte Guthabenverluste werden nicht erstattet. Der Zugang zur Vertragsparkgarage ist mit der Guthabekarte nur dann möglich, wenn auf der Guthabekarte ein Mindestguthaben vorhanden ist. Unter Mindestguthaben versteht man ein Guthaben das mindestens die Höhe des Entgelts hat, welches für den günstigsten Parktarif in der Vertragsparkgarage zu entrichten ist. Bei Rückgabe oder Verlust der Guthabekarte wird ein ggf. bestehendes Guthaben nicht erstattet sondern verfällt ersatzlos.
9. Bei der Universität Hohenheim gibt es den spezielleren Vertragstyp „Parkerlaubnisvertrag mit Guthabekarte für das Gesamtareal Universität Hohenheim“, dessen Regelungen nach diesen EB gegenüber den Regelungen dieses Vertragstyps „Parkerlaubnisvertrag mit Guthaben- bzw. Tagesparkkartenüberlassung für Landesbedienstete“ vorrangig sind.

XXI. Verträge mit Studierenden

1. Mit Studierenden können unbefristete Parkberechtigungsverträge, Semesterverträge sowie Parkerlaubnisverträge mit Guthabekartenüberlassung nach Maßgabe dieser EB geschlossen werden.
2. Jeder Studierende Parkplatznutzer darf bei der PBW maximal eine Dauerparkberechtigung/Parkerlaubnis zu den Konditionen für Studierende beantragen bzw. erwerben. Für alle weiteren Dauerparkberechtigungen/Parkerlaubnisse gelten die Konditionen für Nichtstudierende (Privatparker).
3. Die Dauerparkberechtigung/Parkerlaubnis darf ausschließlich von dem berechtigten Studierenden (Parkplatznutzer) genutzt werden. Die Dauerparkberechtigung/Parkerlaubnis ist nicht übertragbar. Wird die Dauerparkberechtigung/Parkerlaubnis von einem anderen als dem Parkplatznutzer genutzt, kann die PBW den Vertrag fristlos kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung wird für den Zeitraum ab dem Beginn der Nutzung durch den anderen ein erhöhtes Parkentgelt fällig. Das erhöhte Parkentgelt beträgt das Doppelte des entsprechenden Standardtarifs für Nichtstudierende (Tarif für private Dauerparker), mindestens jedoch das Doppelte des vereinbarten regulären Parkentgelts dieses Studierenden inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Der Parkplatznutzer ist verpflichtet, seine Exmatrikulation der PBW unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, kann die PBW den Vertrag fristlos kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung wird für den Zeitraum ab der Exmatrikulation ein erhöhtes Parkentgelt fällig. Das erhöhte Parkentgelt beträgt das Doppelte des entsprechenden Standardtarifs für Nichtstudierende (Tarif für private Dauerparker), mindestens jedoch das Doppelte des vereinbarten regulären Parkentgelts dieses Studierenden inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

XXII. Semestervertrag

1. Unter einem Semestervertrag versteht man einen Vertrag der zum Semesteranfang beginnt und nur von Studierenden abgeschlossen werden kann. Maßgeblich für Beginn und Ende des Semesters sind die von der Hochschule, in deren Einzugsbereich sich die jeweilige Parkierungsanlage befindet, hierfür festgelegten Daten. Die Daten werden dem Parkplatznutzer von der PBW bei Vertragsschluss mitgeteilt.
2. Bei Semesterverträgen beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Semesterende.
3. Werden Semesterverträge nicht fristgemäß gekündigt, verlängern sie sich automatisch um ein weiteres Semester. Das Semesterparkentgelt wird zum 15. Kalendertag des auf den Semesterbeginn folgenden Monats zur Zahlung fällig. Bei Vertragsneuabschlüssen nach dem 10. Kalendertag des auf den Semesterbeginn folgenden Monats wird das erste Semesterparkentgelt zum 15. Kalendertag des auf den Vertragsschluss folgenden Monats zur Zahlung fällig.

XXIII. Parkerlaubnisvertrag mit Guthabekartenüberlassung für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe

1. Unter einem Parkerlaubnisvertrag mit Guthabekartenüberlassung für Studierende versteht man einen befristeten Vertrag, bei dem der Parkplatznutzer für die Vertragslaufzeit von drei Jahren von der PBW eine Guthabekarte erhält, auf die er am Kassensystem in der Vertragsparkgarage durch Barzahlung ein bestimmtes Guthaben aufladen kann, welches er zu einem bestimmten Parkentgelt, dessen Höhe den Tarifaushängen vor Ort zu entnehmen ist, in dieser Parkgarage abparken kann. Unter abparken versteht man, dass pro Parkvorgang/Tag von der Guthabekarte des Parkplatznutzers ein bestimmtes Parkentgelt abgebucht wird.
2. Die Parkerlaubnis verschafft dem Nutzer die Möglichkeit seinen Pkw im Rahmen der für die Inhaber einer Parkerlaubnis vorhandenen Kapazitäten zu dem vereinbarten Parkentgelt im Parkierungsobjekt abzustellen. Ein Recht darauf, einen freien Stellplatz im Parkierungsobjekt zu erhalten, gewährt die Parkerlaubnis nicht. Dem Nutzer wird im Einfahrtsbereich des Parkierungsobjekts angezeigt, ob für Inhaber einer Parkerlaubnis aktuell freie Kapazitäten im Parkierungsobjekt vorhanden sind. Ist das Kontingent für Inhaber einer

Parkerlaubnis belegt, ist mit der Guthabekarte vorübergehend keine Einfahrt ins Parkierungsobjekt möglich. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt für andere Nutzergruppen (z.B. Dauerparker) freie Stellplätze im Parkierungsobjekt vorhanden sind.

3. Für eine ordnungsgemäße Abrechnung des Parkentgelts ist die Guthabekarte bei jeder Ein- und Ausfahrt vor das dortige Lesegerät der Parkgarage zu halten, auch wenn die Schranke einmal offen stehen sollte.
4. Eine nicht ordnungsgemäße Nutzung der Guthabekarte kann zu einem Verlust des auf der Guthabekarte gespeicherten Guthabens führen. Durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße Nutzung verursachte Guthabenverluste werden nicht erstattet.
5. Der Zugang zur Vertragsparkgarage ist mit der Guthabekarte nur dann möglich, wenn auf der Guthabekarte ein Mindestguthaben vorhanden ist. Unter Mindestguthaben versteht man ein Guthaben das mindestens die Höhe des Entgelts hat, welches für den günstigsten Parktarif in der Vertragsparkgarage zu entrichten ist.
6. Bei Rückgabe oder Verlust der Guthabekarte wird ein ggf. bestehendes Guthaben nicht erstattet sondern verfällt ersatzlos.
7. Neben dem Parkentgelt ist halbjährlich ein Nutzungsentgelt für die Überlassung der Guthabekarte zu entrichten. Dieses Entgelt wird erstmalig zum 15. Kalendertag des auf den Vertragsbeginn folgenden Monats zur Zahlung fällig. Danach wird es halbjährlich, das heißt nach Ablauf von jeweils sechs Kalendermonaten, zur Zahlung fällig.
8. Der Vertrag kann alle sechs Kalendermonate -gerechnet ab Vertragsbeginn- ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

XXIV. Parkerlaubnisvertrag mit Guthabekarte für das Gesamtareal Universität Hohenheim

1. Die entgeltliche Bewirtschaftung des Gesamtareals Universität Hohenheim erfolgt über die vParken App der PBW. Die E-Mail Adressen von berechtigten Nutzergruppen (z.B. Angehörige der Universität Hohenheim, Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim, Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim, Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg sowie der Staatsschule für Gartenbau), die die vParken App nicht nutzen schaltet die PBW zum Abschluss eines Parkerlaubnisvertrags mit Guthabekarte für das Gesamtareal Universität Hohenheim frei.
2. Nutzer deren E-Mail-Adresse nach der vorgenannten Ziffer XXIV. 1. freigeschaltet wurden, dürfen bei der PBW maximal eine Dauerparkberechtigung oder Parkerlaubnis zu den in diesem Teil B dieser EB genannten Konditionen beantragen bzw. erwerben. Für alle weiteren Parkberechtigungen oder Parkerlaubnisse gelten die Konditionen für Privatparker.
3. Sollte sich die Zugehörigkeit zur berechtigten Nutzergruppe ändern (z.B. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Exmatrikulation) ist dies der PBW unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Parkerlaubnis darf ausschließlich von dem Nutzer/Vertragspartner genutzt werden und ist nicht übertragbar.
5. Wird die Parkerlaubnis von einem anderen als dem Nutzer/Vertragspartner genutzt oder gehört der Nutzer/Vertragspartner nicht mehr zu der berechtigten Kundengruppe (z.B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Exmatrikulation), kann die PBW den Vertrag fristlos kündigen oder den Nutzer/Vertragspartner für diesen Tarif sperren. Für die Nutzung der Parkerlaubnis durch unberechtigte oder nicht mehr berechnete Personen ist eine sofort fällig Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro/Tag/Parkvorgang zu entrichten.
6. Die Parkerlaubnis gibt dem Nutzer für die Vertragslaufzeit die Möglichkeit seinen Pkw gegen Entrichtung eines bestimmten Entgelts auf den von der PBW bewirtschafteten Parkflächen bei der Universität Hohenheim im Rahmen der für die Inhaber einer Parkerlaubnis vorhandenen Kapazitäten zu dem vereinbarten Parkentgelt abzustellen. Ein Recht darauf, einen freien Stellplatz zu erhalten, gewährt die Parkerlaubnis nicht.
7. Vom Nutzer ist für die Parkerlaubnis quartalsweise ein Entgelt in bestimmter Höhe zu entrichten. Außerdem wird für jeden Parkvorgang ein bestimmtes Parkentgelt pro Tag vor Ort zur Zahlung fällig.
8. Auf dem Gesamtareal Universität Hohenheim gibt es frei zugängliche Parkbereiche und Parkplätze mit Zufahrtsschranken.
9. Für die Parkplätze mit Zufahrtsschranken gilt Folgendes: Der Nutzer erhält eine Guthabekarte mit der sowohl der Zugang über die Schrankenanlage als auch die Berechnung und Abrechnung des Parkentgelts erfolgt. Mit der Guthabekarte kann an den Kassenautomaten mit denen bestimmte abgeschrankte Parkplätze ausgestattet sind ein bestimmtes Guthaben aufgeladen werden, welches zu einem vertraglich näher bestimmten Parkentgelt auf den abgeschrankten Parkplätzen im Gesamtareal Universität Hohenheim abgeparkt werden kann. Unter abparken versteht man, dass pro Parkvorgang/Tag von der Guthabekarte des Parkplatznutzers ein bestimmtes Parkentgelt abgebucht wird. Dem Nutzer wird im Einfahrtsbereich des abgeschrankten Parkplatzes angezeigt, ob für Inhaber einer Parkerlaubnis aktuell freie Kapazitäten auf dem Parkplatz vorhanden sind. Die Anzeige erfolgt ohne Gewähr. Ist das Kontingent für Inhaber einer Parkerlaubnis belegt, ist mit der Guthabekarte vorübergehend keine Einfahrt auf den Parkplatz möglich. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt für andere Nutzergruppen (z.B. Dauerparker) freie Stellplätze auf dem Parkplatz vorhanden sind. Für eine ordnungsgemäße Abrechnung des Parkentgelts ist die Guthabekarte bei jeder Ein- und Ausfahrt vor das dortige Lesegerät des Parkplatzes zu halten, auch wenn die Schranke einmal offen stehen sollte. Hält der Nutzer die Guthabekarte bei der Ausfahrt nicht ordnungsgemäß vor, kann dies dazu führen, dass das Parkentgelt auch nach erfolgter Ausfahrt weiter berechnet wird. Das erhöhte Parkentgelt ist in diesem Fall vom Nutzer zu bezahlen, es sei denn der Nutzer hat das nicht ordnungsgemäße Verhalten der Guthabekarte nicht zu vertreten. Der Nutzer hat gegenüber der PBW keinen Anspruch auf Rückzahlung eines geleisteten erhöhten Entgelts, es sei denn ihn trifft kein Verschulden an dem nicht ordnungsgemäßen Verhalten der Guthabekarte bei der Ausfahrt. Der Kunde kann in diesen Fällen den Sachverhalt mit der Leitstelle (erreichbar über die Sprechanlage an den Zufahrten) oder der PBW Verwaltung klären.
Sollte lediglich bei der Einfahrt ins Parkierungsobjekt die Guthabekarte genutzt werden können (z.B. im Falle eines nach der Einfahrt eingetretenen Defektes oder Verlustes der Guthabekarte), kann der Nutzer an der Ausfahrtsschranke mit der PBW-Leitstelle über die Sprechanlage Kontakt aufnehmen. Nach Abgleich der Kundendaten wird dem Kunden manuell die Ausfahrt ermöglicht sowie der Zeitpunkt der Ausfahrt als Vertragsende in die Abrechnung aufgenommen.
Ist der Kunde aus dem Parkierungsobjekt ausgefahren, stellt das erneute Einfahren einen neuen Parkvorgang dar.
10. Für die frei zugänglichen Parkbereiche (ohne Zufahrtsschranke) gilt Folgendes:
Der Nutzer ist trotz bestehender Parkerlaubnis nur mit einem gültigen, gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Pkw ausliegenden Parkschein zum Parken seines Kfz berechtigt. Der Parkschein ist nur gültig, wenn die aufgedruckte Parkzeit noch nicht abgelaufen ist und das amtliche Kfz-Kennzeichen des geparkten Pkw angegeben wurde.
Durch das Vorhalten der Parkkarte am Parkscheinautomaten beim Lösen des Parkscheins wird der am Parkscheinautomat angezeigte Tarif auf das im „Parkerlaubnisvertrag mit Guthabekarte für das Gesamtareal Universität Hohenheim“ vereinbarte Parkentgelt reduziert. An den Parkscheinautomaten kann nicht mit einem ggf. auf der Guthabekarte vorhandenen Guthaben bezahlt werden. Für die Bezahlung an den Parkscheinautomaten stehen aber die dort verfügbaren Zahlungsmittel (z.B. Münzzahlung) zur Verfügung.
Liegt im Pkw des Nutzers schuldhaft kein gültiger Parkschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Pkw aus, hat der Nutzer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € / Verstoß zu entrichten. Ein Verstoß liegt zum Beispiel in folgenden Fällen vor:
a) bei einer Kontrolle wird das Fahrzeug ohne Parkschein angetroffen
b) bei einer Kontrolle wird das Fahrzeug mit verdecktem Parkschein angetroffenen
c) bei einer Kontrolle wird festgestellt, dass der Parkschein ungültig ist, weil z.B. das Kfz-Kennzeichen nicht eingegeben wurde oder die Parkzeit abgelaufen ist.
11. Eine nicht ordnungsgemäße Nutzung der Guthabekarte kann zu einem Verlust des auf der Guthabekarte gespeicherten Guthabens führen. Durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße Nutzung verursachte Guthabenverluste werden nicht erstattet. Der Zugang zur Vertragsparkgarage ist mit der Guthabekarte nur dann möglich, wenn auf der Guthabekarte ein Mindestguthaben vorhanden ist. Unter Mindestguthaben versteht man ein Guthaben das mindestens die Höhe des Entgelts hat, welches für den günstigsten Parktarif in der Vertragsparkgarage zu entrichten ist. Bei Rückgabe oder Verlust der Guthabekarte wird ein ggf. bestehendes Guthaben nicht erstattet sondern verfällt ersatzlos.

XXV. Park und Ride / Parken und Reisen (P+R) Parkhäuser

1. P+R-Parkhäuser befinden sich in der Nähe von öffentlichen Haltestellen. Die Stellplätze in P+R-Parkhäusern werden Parkplatznutzern zur Verfügung gestellt, die dauerhaft oder als Gelegenheitsnutzer vom Pkw auf den Öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV) umsteigen. Dauerparkverträge erhalten in P+R-Parkhäusern nur ÖPNV-Abokunden, die eine gültige polygoCard mit einem laufenden Abo für eine bestimmte Tarifzone haben. Im P+R Parkhaus Österfeld ist das die Tarifzone 20 des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS).
2. Jeder ÖPNV-Abokunde erhält maximal eine Dauerparkberechtigung. Die Dauerparkberechtigung darf ausschließlich von dem parkberechtigten ÖPNV-Abokunden (Parkplatznutzer) genutzt werden. Die Dauerparkberechtigung ist nicht übertrEBar, außer bei Inhabern einer polygoCard plus. Wird die Dauerparkberechtigung von einem anderen als dem Parkplatznutzer genutzt, kann die PBW den Vertrag fristlos kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung wird für den Zeitraum ab dem Beginn der Nutzung durch den anderen ein erhöhtes Parkentgelt fällig. Das erhöhte Parkentgelt beträgt monatlich EUR 70,-- inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

XXVI. Fahrgemeinschaften

1. Dauerparkberechtigungen für Fahrgemeinschaften sind bei der PBW schriftlich und unter Meldung aller Mitglieder einer Fahrgemeinschaft mit Name, Adresse und den amtlichen Kfz-Kennzeichen aller im Rahmen der Fahrgemeinschaft eingesetzten Fahrzeuge zu beantragen.
2. Unabhängig von der Anzahl der Mitglieder einer Fahrgemeinschaft und der eingesetzten Fahrzeuge besteht nur eine (1) Dauerparkberechtigung. Eine zeitgleiche Nutzung der Parkfläche durch mehr als ein Fahrzeug ist unzulässig.
3. Wird der Vertrag vom Parkplatznutzer, der den Vertrag für die Fahrgemeinschaft mit der PBW geschlossen hat, gekündigt, endet die Parkberechtigung für die Fahrgemeinschaft insgesamt, es sei denn, dass für die Fahrgemeinschaft ein Fortsetzungsvertrag geschlossen wird.

C. Datenschutzerklärung

1. Personenbezogene Daten

Bei der Einrichtung eines Kundenkontos sowie bei Abschluss eines Vertrags, ist es erforderlich, dass hierzu personenbezogene Daten angegeben werden. Es handelt sich dabei ausschließlich um diejenigen Daten, die zur jeweiligen Abwicklung der Leistung erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Darunter fallen Informationen wie z.B. der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und das Geburtsdatum. Zur Abwicklung des Vertrags ist es unter anderem erforderlich, dass die PBW Name, Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Beschäftigungsdienststelle und Befreiungsumstände an ihre Erfüllungsgehilfen sowie bei Verträgen mit Landesbediensteten an die Beschäftigungsdienststelle sowie diejenige Dienststelle weitergibt, die berechtigt ist, neben der PBW das Hausrecht auf der jeweiligen Parkierungsfläche auszuüben. Außerdem ist die Verwendung zu Kontroll- und Inkassozwecken für die Abwicklung des Vertrags erforderlich.

2. Sicherung der Daten

Die personenbezogenen Daten werden bei Verbindungen mit dem Online-System verschlüsselt über das Internet übertragen. Die Webseite und sonstigen Systeme werden durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung der Daten durch unbefugte Personen geschützt. Der Zugang zum Kundenkonto ist nur nach Eingabe des persönlichen Passworts möglich. Zugangsinformationen sind stets vertraulich zu behandeln und das Browserfenster ist zu schließen, wenn die Kommunikation mit der PBW Webseite beendet wurde, dies gilt insbesondere, wenn der Computer gemeinsam mit anderen genutzt wird.

3. Parkraumkontrolle, Erstellung von Foto- und Videobildern, Speicherung von Verstoßdaten, Abschleppmaßnahmen

Wird ein Fahrzeug unter Verstoß gegen diese EB abgestellt (Parkverstoß), behält sich die PBW vor, von diesem Fahrzeug Lichtbilder und/oder Videobilder anzufertigen und die Fahrzeugdaten (amtliches Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugfabrikat, Fahrzeugfarbe und ggf. Radstand) aufzunehmen. Diese werden zu Beweis Zwecken gespeichert und automationsunterstützt verarbeitet. Wird die Vertragsstrafe für einen geltend gemachten Parkverstoß nicht fristgerecht entrichtet, erhebt die PBW, wie unter der vorgenannten Ziffer 3. in dieser Datenschutzerklärung beschrieben, zur Geltendmachung von Vertragsstrafen/Unterlassungsansprüchen Name und Anschrift des Kfz-Halters. Die Datenverarbeitung erfolgt automationsunterstützt. Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei der PBW gespeichert. Wird eine offene Forderung auch nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen, gibt die PBW die Beitreibung dieser Forderung an einen Inkassodienstleister ab.

Die PBW kann im Rahmen dieser EB das Fahrzeug auch abschleppen oder abschleppen lassen. Beauftragt die PBW das Abschleppen eines Fahrzeugs, nimmt neben der PBW auch das beauftragte Abschleppunternehmen Fahrzeugdaten (amtliches Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugmarke/Modell und Fahrzeugfarbe, ggf. Radstand) auf. Die Verarbeitung und Speicherung der durch das Abschleppunternehmen aufgenommenen Daten erfolgt durch das Abschleppunternehmen in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung. Um dem Kunden das Auffinden seines abgeschleppten Kfz zu vereinfachen wird das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums über Abschleppmaßnahmen und den neuen Kfz-Standort informiert. Die PBW behält sich vor, ihre Forderung gegen den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeugs aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich aller Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen die entstanden Kosten in eigenem Namen bei dem Kunden geltend; gleiches gilt für eine eventuelle Einziehung bzw. gerichtliche Geltendmachung.

4. Videokameras

In einigen Parkierungsobjekten sind bestimmte Bereiche der Parkierungsanlage mit Videokameras ausgestattet. Diese Objekte sind vor Ort entsprechend ausgeschildert und sowohl vor Ort als auch auf der Objektseite im Internet mit einem Piktogramm Videokamera gekennzeichnet. Nähere Informationen zu diesem Thema haben wir unter www.pbw.de/recht für Sie zusammengestellt.

5. Verantwortlich nach Datenschutzrecht

PBW-Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Geschäftsführer: Gebhard Hruby, Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Telefon: + 49 711 89 255 0

6. Kontakt Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist erreichbar unter datenschutz@pbw.de

7. Allgemeines zur Datenverarbeitung

7.1 Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Nutzer grundsätzlich nur, soweit dies zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Website sowie unserer Inhalte und Leistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Nutzer erfolgt regelmäßig nur nach Einwilligung des Nutzers. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

7.2 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

7.3 Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Speichern wir Daten aufgrund einer Vertragsbeziehung mit Ihnen, bleiben diese Daten mindestens so lange gespeichert wie die Vertragsbeziehung mit Ihnen besteht. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

7.4 Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Die PBW gibt Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- Sie Ihre nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt haben
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (bspw. Inkasso) und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben
- für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht
- dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist.

8. Bereitstellung der Website und Erstellung von Logfiles

8.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Bei jedem Aufruf unserer Internetseite erfasst unser System automatisiert Daten und Informationen vom Computersystem des aufrufenden Rechners.

Folgende Daten werden hierbei erhoben:

- (1) Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version
- (2) Das Betriebssystem des Nutzers
- (3) Die IP-Adresse des Nutzers
- (4) Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- (5) Websites, von denen das System des Nutzers auf unsere Internetseite gelangt
- (6) Websites, die vom System des Nutzers über unsere Website aufgerufen werden

Die Daten werden in den Logfiles unseres Systems gespeichert. Eine Speicherung dieser Daten zusammen mit anderen personenbezogenen Daten des Nutzers findet nicht statt.

8.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung der Daten und der Logfiles ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

8.3 Zweck der Datenverarbeitung

Die vorübergehende Speicherung der IP-Adresse durch das System ist notwendig, um eine Auslieferung der Website an den Rechner des Nutzers zu ermöglichen. Hierfür muss die IP-Adresse des Nutzers für die Dauer der Sitzung gespeichert bleiben.

Die Speicherung in Logfiles erfolgt, um die Funktionsfähigkeit der Website sicherzustellen. Zudem dienen uns die Daten zur Optimierung der Website und zur Sicherstellung der Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme. Eine Auswertung der Daten zu Marketingzwecken findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

8.4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website ist dies der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist.

Eine darüberhinausgehende Speicherung der Daten in Logfiles ist möglich. In diesem Fall werden die IP-Adressen der Nutzer gelöscht oder verfremdet, sodass eine Zuordnung des aufrufenden Clients nicht mehr möglich ist.

8.5 Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens des Nutzers keine Widerspruchsmöglichkeit.

9. Verwendung von Cookies

9.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Unsere Webseite verwendet Cookies. Bei Cookies handelt es sich um Textdateien, die im Internetbrowser bzw. vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Ruft ein Nutzer eine Website auf, so kann ein Cookie auf dem Betriebssystem des Nutzers gespeichert werden. Dieser Cookie enthält eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website ermöglicht.

Wir setzen Cookies ein, um unsere Website nutzerfreundlicher zu gestalten. Einige Elemente unserer Internetseite erfordern es, dass der aufrufende Browser auch nach einem Seitenwechsel identifiziert werden kann.

In den Cookies werden dabei folgende Daten gespeichert und übermittelt: Login- Informationen, aufgerufener Menüpunkt.

9.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung von Cookies ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

9.3 Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der Verwendung technisch notwendiger Cookies ist, die Nutzung von Websites für die Nutzer zu vereinfachen. Einige Funktionen unserer Internetseite können ohne den Einsatz von Cookies nicht angeboten werden. Für diese ist es erforderlich, dass der Browser auch nach einem Seitenwechsel wiedererkannt wird.

Cookies benötigen wir für die Menüführung und für die Feststellung des Login-Status des Nutzers.

Die durch technisch notwendige Cookies erhobenen Nutzerdaten werden nicht zur Erstellung von Nutzerprofilen verwendet.

In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

9.4 Dauer der Speicherung, Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Cookies werden auf dem Rechner des Nutzers gespeichert und von diesem an unserer Seite übermittelt. Daher haben Sie als Nutzer auch die volle Kontrolle über die Verwendung von Cookies. Durch eine Änderung der Einstellungen in Ihrem Internetbrowser können Sie die Übertragung von Cookies deaktivieren oder einschränken. Bereits gespeicherte Cookies können jederzeit gelöscht werden. Dies kann auch automatisiert erfolgen. Werden Cookies für unsere Website deaktiviert, können möglicherweise nicht mehr alle Funktionen der Website vollumfänglich genutzt werden.

10. Registrierung bei MyPBW

10.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Auf unserer Internetseite bieten wir Nutzern die Möglichkeit, sich unter Angabe personenbezogener Daten zu registrieren. Die Daten werden dabei in eine Eingabemaske eingegeben und an uns übermittelt und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Folgende Daten werden im Rahmen des Registrierungsprozesses erhoben:

Anrede, Titel, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Geburtsdatum.

Im Zeitpunkt der Registrierung werden zudem folgende Daten gespeichert:

- (1) Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version
- (2) Das Betriebssystem des Nutzers
- (3) Die IP-Adresse des Nutzers
- (4) Datum und Uhrzeit der Registrierung

Im Rahmen des Registrierungsprozesses wird eine Einwilligung des Nutzers zur Verarbeitung dieser Daten eingeholt.

10.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Dient die Registrierung der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Nutzer ist oder der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

10.3 Zweck der Datenverarbeitung

Eine Registrierung des Nutzers ist zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Nutzer oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.

10.4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Dies ist für die während des Registrierungsvorgangs zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erhobener Daten dann der Fall, wenn die Daten für die Durchführung des Vertrages nicht mehr erforderlich sind. Auch nach Abschluss des Vertrags kann eine Erforderlichkeit, personenbezogene Daten des Vertragspartners zu speichern, bestehen, um vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

10.5 Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Als Nutzer haben sie jederzeit die Möglichkeit, die Registrierung bzw. Ihr Kundenkonto aufzulösen. Senden Sie hierzu bitte eine E-Mail an parken@mypbw.de. Die über Sie gespeicherten Daten können Sie über Ihr Kundenkonto selbst jederzeit abändern.

Sind die Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist eine vorzeitige Löschung der Daten nur möglich, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

11. Kontaktformular und E-Mail Kontakt

11.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Auf unserer Internetseite ist ein Kontaktformular vorhanden, welches nach dem Login für die elektronische Kontaktaufnahme genutzt werden kann. Nimmt ein Nutzer diese Möglichkeit wahr, so werden die in der Eingabemaske eingegebenen Daten an uns übermittelt und gespeichert.

Im Zeitpunkt der Absendung der Nachricht werden zudem folgende Daten gespeichert:

- (1) Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version
- (2) Das Betriebssystem des Nutzers
- (3) Die IP-Adresse des Nutzers
- (4) Datum und Uhrzeit des Nachrichtenversandes

Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die bereitgestellte E-Mail-Adressen möglich. In diesem Fall werden die mit der E-Mail übermittelten personenbezogenen Daten des Nutzers gespeichert.

Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet.

11.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, die im Zuge einer Übersendung einer E-Mail übermittelt werden, ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zielt der E-Mail-Kontakt auf den Abschluss eines Vertrages ab, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

11.3 Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der Eingabemaske dient uns zur Bearbeitung der Kontaktaufnahme. Im Falle einer Kontaktaufnahme per E-Mail liegt hieran auch das erforderliche berechnete Interesse an der Verarbeitung der Daten.

Die sonstigen während des Absendevorgangs verarbeiteten personenbezogenen Daten dienen dazu, einen Missbrauch des Kontaktformulars zu verhindern und die Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme sicherzustellen.

11.4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Für die personenbezogenen Daten aus der Eingabemaske des Kontaktformulars und diejenigen, die per E-Mail übersandt wurden, ist dies dann der Fall, wenn die jeweilige Konversation mit dem Nutzer beendet ist. Beendet ist die Konversation dann, wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass der betroffene Sachverhalt abschließend geklärt ist.

Auch nach Beendigung der Konversation kann eine Erforderlichkeit, personenbezogene Daten des Vertragspartners zu speichern, bestehen, um vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

11.5 Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Nimmt der Nutzer per E-Mail Kontakt mit uns auf, so kann er der Speicherung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. In einem solchen Fall kann die Konversation nicht fortgeführt werden.

Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht. Sind die Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist eine vorzeitige Löschung der Daten nur möglich, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

12. Ihre Rechte als betroffene Person

- 12.1 Es erfolgt weder eine automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass die Nutzung der Parkierungsanlage ohne Zurverfügungstellung bestimmter erforderlicher Daten nicht möglich ist.
- 12.2 Sie haben jederzeit das Recht, bei der PBW kostenfrei Auskunft über Ihre bei der PBW gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtige Daten zu korrigieren sowie Daten in der Verarbeitung einschränken oder löschen zu lassen.
- 12.3 Ferner haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch die PBW jederzeit widersprechen.
- 12.4 Ferner haben Sie das Recht, der PBW erteilte Einwilligungen zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen, die auf Ihrer Einwilligung beruhen, bleibt bis zum Erhalt Ihres Widerrufs hiervon jedoch unberührt.
- 12.5 Sie haben das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de, Tel.: +49 711 615541-0.

D. Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

1. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Telefon: 0711 89255-0, Telefax: 0711 89255 -599, E-Mail: info@pbw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

2. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Telefax: 0711 89255-599, E-Mail: pbw@pbw.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*Unzutreffendes streichen)